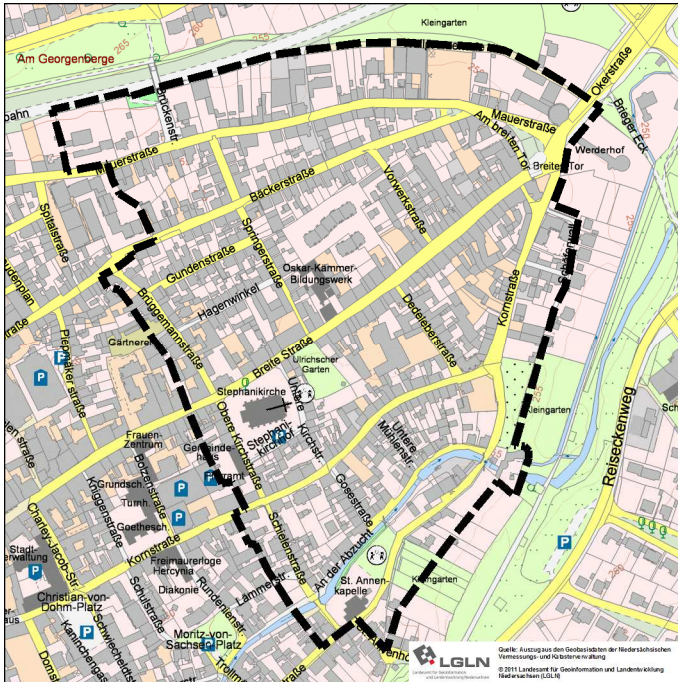


## **Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Altstadt – Östlicher Teil“ gemäß § 141 Abs. 3 BauGB und Hinweis auf die Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB.**

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2015 beschlossen, für das im anliegenden Plan schwarz umrandete Gebiet „Altstadt – Östlicher Teil“ die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB einzuleiten. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.



Mit den vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, über die städtebaulichen, baulichen, sozialen und strukturellen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen gewonnen werden. Auf Grundlage der vorbereitenden Untersuchungen prüft die Stadt Goslar die Beantragung auf Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“.

Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten städtebaulichen Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihrer persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben (§ 141 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die Stadt Goslar ist bei der Vorbereitung und Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Gesamtmaßnahme auf die Mitwirkung der von der städtebaulichen Sanierung Betroffenen und öffentlichen Träger angewiesen. Sie wird daher im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung die Betroffenen gemäß § 137 BauGB beteiligen und ihre Mitwirkungsbereitschaft anregen.

Nach § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und andere Nutzungsberechtigte verpflichtet, der Stadt Goslar sowie deren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes und zur Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Sanierung erforderlich sind. Für die eingeschränkte Verwertung der Daten durch die Stadt Goslar und deren Beauftragte wird auf § 138 Abs. 2 BauGB verwiesen. Außerdem wird bei Verweigerung der Auskunftspflicht auf § 208 Abs. 2 bis 4 BauGB hingewiesen. Für die Beantragung und Durchführung von baulichen Maßnahmen im Untersuchungsgebiet wird auf Rechtswirkungen des § 141 Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchung wird die Stadt Goslar die GOS mbH, Steinbrecherstraße 31 in 38102 Braunschweig beauftragen.

Die gesetzlichen Grundlagen (BauGB) können zu den bekannten Sprechzeiten in der Stadtverwaltung im Fachdienst Stadtplanung (Charley-Jacob-Straße 3 – DG – Raum 2.048) bei Frau Iris Weber eingesehen werden.